

Vorbemerkungen zum Bildungsvertrag

Der folgende Mustervertrag dient lediglich als erste Orientierungshilfe. Trotz größter Sorgfalt bei der Erstellung kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden.

Bitte beachten Sie:

- Die gelb markierten Textstellen sind individuell anzupassen.
- Dieser Vertragentwurf ist auf ein Bachelorstudium der Informatik mit gleichzeitiger Lehre als Fachinformatiker zugeschnitten. Für andere Kombinationen sind entsprechende Anpassungen erforderlich.
- Für Ausbildungsberufe, die eine längere betriebliche Ausbildungsphase vorsehen, kann auch ein Freisemester vorgesehen werden.
- Die zeitliche Lage des Praxissemesters (im Mustervertrag das 5. Semester) kann variieren.
- Dieses Vertragsmuster geht von nicht berufsschulpflichtigen Teilnehmern der dualen Studiengänge aus.
- Eine Teilnahme am Berufsschulunterricht muss schriftlich vereinbart werden.
- Der ausbildende Betrieb muss die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages bei der zuständigen Stelle beantragen.
- Im Berufsausbildungsvertrag ist unter Punkt H ein Hinweis auf diesem Bildungsvertrag einzutragen.

Bildungsvertrag

und Ergänzung zum Berufsausbildungsvertrag

für die kombinierte Ausbildung **zum/zur Fachinformatiker/in**
und zum Bachelor **of Science in Informatik**
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fachhochschule Rosenheim

- im Folgenden Hochschule genannt -

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb

Straße

PLZ Ort

- im Folgenden Betrieb genannt -

und dem/der Auszubildenden sowie Studenten/Studentin

Herrn/Frau

Vorname, Familienname

Straße

PLZ Ort

geboren am

in

- im Folgenden Teilnehmer genannt -

wird folgender Bildungsvertrag geschlossen.

Präambel

Parallel zu diesem Bildungsvertrag wird ein Berufsausbildungsvertrag geschlossen, welcher bei der **IHK für München und Oberbayern** zur Eintragung eingereicht wird. Die Inhalte dieses Bildungsvertrages gelten auch als sonstige Vereinbarungen gemäß Punkt H des Berufsausbildungsvertrags.

Die kombinierte Ausbildung zum **Fachinformatiker** und zum **Bachelor of Science in Informatik** hat zum Ziel, Studium und Berufsausbildung optimal zu verknüpfen. Es wird ein hohes Engagement und eine hohe Eigenverantwortung des Teilnehmers vorausgesetzt. Der Betrieb wird ihn im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.

Während der Ausbildung wechseln sich Ausbildungsphasen im Betrieb, **in der Berufsschule** und im Studium ab. Ausbildungszeiten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes sind nur die Zeiten der Ausbildung in Betrieb **und Berufsschule** gemäß § 1, Ziff. 5 dieses Vertrages, nicht dagegen die von den theoretischen Studiensemestern beanspruchten Zeiträume.

Dieser Vertrag gilt insgesamt als Ergänzung zum Berufsausbildungsvertrag.

§ 1 Vertragsdauer und Ausbildungszeiten

1. Der gesamte Bildungsgang erstreckt sich über **53,5** Monate. Er beginnt am **01.09.2007** und endet am **15.02.2012**. Innerhalb dieses Zeitraums beträgt die Dauer der Berufsausbildung **23,5** Monate. Die Berufsausbildung wird unterbrochen durch das **1., 2., 3. und 4.** Studiensemester an der Hochschule. Im Anschluss an den Abschluss im Ausbildungsberuf folgt das **6. und 7.** Studiensemester.
2. Im Falle einer Nichtzulassung zum Studium an der Hochschule wird die vereinbarte kombinierte Ausbildung in ein normales Berufsausbildungsverhältnis im Ausbildungsberuf **Fachinformatiker** umgewandelt und dieses fortgesetzt.
3. Bei Nichtbestehen einer Prüfung an der Hochschule, die eine Verlängerung oder Beendigung des Studiums bedeutet, sowie bei Nichtbestehen der IHK-Abschlussprüfung endet grundsätzlich dieses Vertragsverhältnis, es sei denn, der Betrieb stimmt einer entsprechenden Verlängerung zu. Im Falle der Beendigung wird die vereinbarte kombinierte Ausbildung in ein normales Berufsausbildungsverhältnis umgewandelt und als solches fortgesetzt. Unbenommen hiervon ist die Möglichkeit der Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses nach § 21 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung.
4. Eine vorzeitige Zulassung zur IHK-Abschlussprüfung nach § 45 Abs. 1 BBiG ist im Rahmen des kombinierten Bildungsganges nicht möglich.
5. Folgender kombinierter Bildungsgang ist vorgesehen:
 - 1. September 2007** bis 30. September **2008**: Ausbildung im Betrieb und in der Berufsschule nach dem Berufsbild **Fachinformatiker** (**13** Ausbildungsmonate)
 - 1. Oktober 2008** bis **15. Februar 2009**: *1. Studiensemester an der Hochschule*
 - 16. Februar 2009** bis **14. März 2009**: Ausbildung im Betrieb (1 Ausbildungsmonat)
 - 15. März 2009** bis **31. Juli 2009**: *2. Studiensemester an der Hochschule*
 - 1. August 2009** bis **30. September 2009**: Ausbildung im Betrieb (2 Ausbildungsmonate)
 - 1. Oktober 2009** bis **15. Februar 2010**: *3. Studiensemester an der Hochschule*
 - 16. Februar 2010** bis **14. März 2010**: Ausbildung im Betrieb (1 Ausbildungsmonat)
 - 15. März 2010** bis **31. Juli 2010**: *4. Semester an der Hochschule*
 - 1. August 2010** bis **30. September 2010**: Ausbildung im Betrieb (2 Ausbildungsmonate)
 - 1. Oktober 2010** bis **15. Februar 2011**: Ausbildung im Betrieb und Praxissemester
Während dieser Zeit **IHK-Abschlussprüfung als Fachinformatiker**.
Für den praxisbegleitenden Unterricht an der Hochschule stellt der Betrieb den Studierenden frei.
 - 16. Februar 2011** bis **15. März 2011**: Beschäftigung/Praktikum im Betrieb (1 Monat)
 - 16. März 2011** bis **31. Juli 2011**: *6. Semester an der Hochschule*
 - 1. August 2011** bis **30. September 2011**: Beschäftigung/Praktikum im Betrieb (2 Monate)
 - 1. Oktober 2011** bis **15. Februar 2012**: *7. Semester an der Hochschule*
Während dieser Zeit Prüfung zum Bachelor of **Science in Informatik**
6. Werden dem Studierenden das Grundpraktikum und/oder das Praxissemester aufgrund einer einschlägigen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit durch die Hochschule erlassen, so sind die unter Absatz (2) angegebenen Zeiten entsprechend anzupassen bzw. durch Zusatzpraxis zu ersetzen.

7. Die Vertragsparteien können das Vertragsverhältnis in beiderseitigem Einverständnis verlängern, wenn der Studienabschluss nicht in der Regelstudienzeit nach sieben Semestern erreicht wird.

§ 2 Pflichten des Betriebs

1. Der Betrieb stellt den Teilnehmer zum Besuch **der Berufsschule** und zum Ablegen der IHK-Prüfungen frei.
2. Der Betrieb ermöglicht dem Teilnehmer das Studium an der Hochschule nach Maßgabe dieses Vertrags der einschlägigen Satzungen, insbesondere der Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplans.
3. Der Betrieb verpflichtet sich, den Teilnehmer
 - auszubilden und fachlich zu betreuen,
 - ihm die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen zu ermöglichen,
 - ihm die Teilnahme an den Prüfungen an der Hochschule zu ermöglichen
 - die vom Studierenden zu erstellenden Berichte zu überprüfen,
 - rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungszieles auf den Erfolg der Ausbildung erstreckt sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält.

§ 3 Pflichten des Teilnehmers

1. Der Teilnehmer nimmt am **Berufsschulunterricht einschließlich des studienbegleitenden Berufsschulunterrichts** und am Studium an der Hochschule nach Maßgabe der einschlägigen Satzungen, insbesondere der Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplans teil. Der Teilnehmer verpflichtet sich weiter zu einem ordnungsgemäßen Studium mit dem Ziel, das Studium möglichst in der Regelstudienzeit abzuschließen.
2. Der Teilnehmer ist zum Nachweis eines ordnungsgemäßen und erfolgreichen Studienverlaufs gegenüber dem Betrieb nach jedem Semester verpflichtet. Dies muss in Form von Leistungsnachweisen, welche von der Hochschule ausgestellt werden, erfolgen. Gleichzeitig erklärt der Teilnehmer hiermit unwiderruflich sein Einverständnis, dass der Betrieb berechtigt ist, den Ausbildungsstand, insbesondere Prüfungsergebnisse, bei der Hochschule abzufragen.
3. Der Teilnehmer ist ferner dazu verpflichtet
 - die zu wählenden Studienschwerpunkte mit dem Betrieb abzustimmen.
 - die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die regelmäßige wöchentliche Präsenzzeit von Stunden während der Praxiszeiten im Betrieb einzuhalten,
 - die ihm im Rahmen dieses Bildungsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - den Anordnungen des Betriebs und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - die für die Ausbildungsstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften beachten,
 - fristgerecht einen Bericht nach den einschlägigen Richtlinien der Hochschule zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
 - ein Fernbleiben vom Arbeitsplatz dem Betrieb unverzüglich anzuzeigen.
 - keine weitere Erwerbstätigkeit bei einer anderen Firma auszuüben,
 - über die im Rahmen seiner Ausbildung erlangten firmeninternen Kenntnisse ist Vertraulichkeit zu wahren.

§ 4 Kosten und Vergütungen

1. Dieser Vertrag begründet für den Betrieb keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen.
2. Der Betrieb zahlt eine angemessene Vergütung. Diese beträgt monatlich brutto:
 1. Ausbildungsjahr €
 2. Ausbildungsjahr €
 3. Ausbildungsjahr €
 4. Ausbildungsjahr €
3. Nach Bestehen der **IHK-Abschlussprüfung** zahlt der Betrieb bis zur Beendigung des Studiums eine Vergütung als Werkstudent in Höhe von €. **Die Zahlung erfolgt unter Berücksichtigung der Rückzahlungsvereinbarung (§ 8 dieses Vertrages).**
4. Die Vergütung wird monatlich bis zum Ende des Studiums bezahlt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Termingerechte Vorlage der Semesterrückmeldung
 - b) Nachweis der planmäßigen Studienleistung
 - c) Einhaltung der betrieblichen Praxiszeiten während der vorlesungsfreien Zeit.
5. Die Vergütung wird unabhängig von einem Arbeitsverhältnis im Betrieb gezahlt. Es besteht kein Anspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums.
6. Für die Steuer- und Sozialversicherungspflicht gelten bis zum Bestehen der **IHK-Abschlussprüfung** die Bestimmungen für Auszubildende, danach die Bestimmungen für Werkstudenten.
7. Gebühren für das Studium, derzeit pro Semester 400,- € Studienbeiträge und 85,- € zusätzliche Gebühren, werden vom **Teilnehmer / Betrieb** getragen. **Werden diese vom Betrieb bezahlt, so gelten sie als Spende, die unmittelbar an die Hochschule fließt.**

§ 5 Ausbildungsbeauftragter

Der Betrieb benennt als Ausbildungsbeauftragten für den Teilnehmer:

Name:

Telefon: E-Mail-Adresse:

Dieser Ausbildungsbeauftragte ist zugleich Ansprechpartner des Teilnehmers und der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

§ 6 Urlaub und Unterbrechung der Ausbildung

1. Die regelmäßige, betriebliche Ausbildungszeit richtet sich nach der betriebsüblichen, tariflichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten.
2. Der Betrieb gewährt dem Teilnehmer Erholungsurlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht folgender Urlaubsanspruch:
 - im 1. Ausbildungsjahr von Arbeitstagen
 - im 2. Ausbildungsjahr von Arbeitstagen
 - im 3. Ausbildungsjahr von Arbeitstagen
 - im 4. Ausbildungsjahr von Arbeitstagen
 - im 5. Ausbildungsjahr von Arbeitstagen
 - im 6. Ausbildungsjahr von Arbeitstagen

3. Der Urlaub ist während des Studiums in den vorlesungs- und prüfungsfreien Zeiten während der Zeiten der betrieblichen Praxis zu nehmen. Während des Urlaubs darf der Teilnehmer keine Erwerbstätigkeit ausüben.
4. Eine über den Erholungsurlaub hinaus gehende Unterbrechung der Ausbildungszeit im Betrieb bedarf einer gesonderten Regelung durch die Vertragsparteien sowie im Falle eines Auslands- oder Freisemesters der Zustimmung der Hochschule.

§ 7 Wirksamkeit des Vertrags

1. Voraussetzung für die Wirksamkeit dieses Vertrages ist der Abschluss eines Berufsausbildungsvertrags mit dem Betrieb sowie – nach dem ersten Lehrjahr – die Immatrikulation des Teilnehmers an der Hochschule.
2. Die Zustimmung der Hochschule in fachlicher Hinsicht ist erforderlich.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabsprachen und sonstige Abmachungen zwischen den Vertragsparteien bedürfen der schriftlichen Form. Diese Bestimmung kann ebenfalls nur schriftlich aufgehoben werden.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen oder des Bildungsvertrages nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, gilt das als vereinbart, was dem Sinn und Zweck der vertraglich gewünschten, ungültigen Regelung am nächsten kommt.

§ 8 Weiterbeschäftigung und Rückzahlungsklausel

1. Der Teilnehmer erklärt sich bereit, nach Bestehen der Bachelorprüfung ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Betrieb für mindestens zwei Jahre einzugehen, wenn ihm dieses angeboten wird. Eventuelle Wehr- oder Zivildienstzeiten werden auf dieses Beschäftigungsverhältnis nicht angerechnet
2. Der Teilnehmer ist zur Rückzahlung der ab Bestehen der **IHK-Abschlussprüfung** bezahlten Vergütung verpflichtet, wenn er innerhalb von zwei Jahren nach dem Bachelorabschluss ein mit dem Betrieb bestehendes Beschäftigungsverhältnis kündigt. Dies gilt auch, wenn er nach dem Abschluss des Studiums einen vom Betrieb angebotenen Arbeitsvertrag nicht annimmt oder diesen vor Antritt kündigt. Gleiches gilt, wenn er seitens des Betriebs aus einem von ihm zu vertretenden Grund gekündigt wird.
3. Für jeden vollendeten Monat der Beschäftigung nach dem Bachelorabschluss wird 1/24 des Rückzahlungsbetrages erlassen.
4. Wird das Beschäftigungsverhältnis durch den Betrieb aus Gründen gelöst, die der Teilnehmer nicht zu vertreten hat, entfällt die Rückzahlungsverpflichtung. Gleiches gilt, wenn nach dem Bachelorabschluss vom Betrieb kein Arbeitsverhältnis angeboten wird.
5. Der Rückzahlungsbetrag wird mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. mit Ablehnung des Stellenangebotes fällig. Fällige Rückzahlungsforderungen werden gegen noch etwaig ausstehende Restforderungen aufgerechnet.

§ 9 Vertragsausfertigungen

1. Dieser Vertrag wird in vier gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet und dem Praktikantenamt der Hochschule zur Zustimmung vorgelegt.
2. Die beiden Vertragspartner, die **IHK für München und Oberbayern** sowie die Hochschule erhalten je eine unterschriebene Ausfertigung des Vertrags.

_____, den _____

Betrieb

Teilnehmer

_____, den _____

Hochschule